



# STATUTEN DER IPNFA® – CH

IPNFA®-CH Internationale PNF Association / Schweiz

PNF Proprioceptive Neuromuscular Facilitation

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen IPNFA®-CH besteht eine Schweizer Arbeitsgemeinschaft IPNFA®-anerkannter Instruktor\*innen der Behandlung nach dem PNF-Konzept (Margaret (Maggie) Knott, Dorothea Voss und Hermann Kabat), als Verein im Sinne von Artikel 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Die Vereinigung ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 3

Sitz des Vereins IPNFA®-CH ist in der Schweiz, der Wohnsitz der/des jeweiligen Präsident\*in oder eines Vorstandsmitgliedes. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Ziele

### Art. 4

Der Verein hat zum Ziel:

Kontinuierliches Weiterentwickeln des praktischen und theoretischen Wissensniveaus von PNF:

1. Verbreitung und Förderung der klinischen Anwendung von PNF.
2. Erhalten und Verbessern der Standards der PNF-Kurse für Anfänger\*innen und Fortgeschrittene.
3. Förderung der Ausbildung von neuen Instruktor\*innen im IPNFA® Curriculum.
4. Unterstützen der für PNF wichtigen Forschung in Theorie und Praxis.
5. Wahrnehmen von Weiterentwicklungen im PNF-Konzept.
6. Garantieren, dass Entwicklungen in der Neurophysiologie und anderen verwandten Gebieten in die klinisch praktische Arbeit mit PNF miteinbezogen werden.
7. Erhalten und Verbessern des fachlichen und didaktischen Niveaus der Instruktor\*innen.
8. Regelmässiger Kontakt zur IPNFA®.
9. Wahrung der Interessen der Mitglieder.

## III. Finanzen

### Art.5

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Den Jahresbeiträgen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder.
2. Vereinsvermögen und Erträgen.
3. Den Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Zuschüssen zu Gunsten des Vereins.
4. Erträgen von Kursen, fachbezogenen Veröffentlichungen etc.

## IV. Mitglieder

### Art. 6

1. Ein ordentliches Mitglied des Vereins kann jede\*r von der IPNFA® anerkannte\*r Instruktor\*in werden.

Ein ausserordentliches Mitglied des Vereins kann jede\*r werden, die/der einen Grundkurs in PNF (1/2) absolviert hat oder eine Empfehlung eines IPNFA®-Instruktors vorweist.

2. Stimm- und Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, welche in der Schweiz angemeldet sind und tatsächlich in der Schweiz ihren Beruf ausüben und in der Schweiz auch wohnhaft sind.

Diese Bestimmung gilt für Schweizer\*Innen als auch für Ausländer\*innen, sowie bei Mutationen.

- 2.1 Alle anderen Mitglieder haben an der Generalversammlung nur ein Diskussionsrecht.
3. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auch andere Mitglieder oder Ehrenmitglieder aufnehmen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 1 nicht erfüllen. Diese Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder, welche weiterhin als IPNFA®-Instruktor\*in tätig sind gelten als ordentliches Mitglied und behalten Stimm- und Wahlrecht.

## Art. 7

1. Die Aufnahme als ordentliches und ausserordentliches Mitglied erfolgt wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Ein schriftliches Aufnahmegesuch eingereicht wird.

Eine Empfehlung von einem/einer IPNFA®-Instruktor\*in vorliegt.

Der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist.

2. Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch:

Schriftliche Bekanntgabe bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

Tod.

Ausschluss.

Ein Mitglied, welches mehr als drei aufeinander folgende Jahre nicht an der Generalversammlung teilgenommen hat, kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss aus der IPNFA® kann einen Ausschluss aus der IPNFA®-CH nach sich ziehen.

## Art. 8

### Mitgliederbeiträge:

- Die Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.
- Die Höhe des ausserordentlichen Mitgliederbeitrages entspricht der Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages.
- Mitglieder, welche während des ersten Halbjahres dem Verein beitreten, zahlen den gesamten Jahresbeitrag. Mitglieder, welche während des zweiten Halbjahres beitreten, zahlen den halben Beitrag.
- Das ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Anrechte.
- Mitglieder und ausserordentliche Mitglieder, die zwei Jahre lang ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden automatisch aus der IPNFA®-CH ausgeschlossen. Die eventuelle Wiederaufnahme erfolgt erst nach Begleichung der Schulden und Erstellung eines neuen Antrages im Rahmen einer Generalversammlung oder Mitgliederversammlung.

## V. Organisation

### Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisor\*innen



IPNFA® - CH

## VI. Die Generalversammlung

### Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstandes (Präsident\*in, Sekretär\*in und Kassier\*in) und der/die Revisor\*in
2. Die Wahlen müssen so gelegt werden, dass der/die Kassier\*in im ersten Jahr nach Gründung, der/die Sekretär\*in im zweiten Jahr und der/die Präsident\*in im dritten Jahr nach Gründung zur Wieder/Neuwahl stehen.
3. Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
4. Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Beitritt zu anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung oder Austritt aus solchen Organisationen.
7. Ergänzung oder Änderung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins.

### Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des ersten Halbjahres abgehalten. Das Datum und die Traktandenliste werden mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Wahlvorschläge und Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.

#### **Art. 12**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn die Angelegenheiten des Vereins es fordern.

Sie kann verlangt werden durch:

1. die ordentliche Generalversammlung
2. den Vorstand
3. 1/5 der im Verein stimmberechtigten Mitglieder. Das Gesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; es muss begründet sein. Dem Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nachzukommen.
4. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich eingeladen.

#### **Art. 13**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident\*in.

Folgende Geschäfte bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

1. Abänderung der Statuten
2. Auflösung des Vereins
3. Ausschluss eines Mitgliedes

## VII. Der Vorstand

### Art. 14

Der Vorstand ist aus 3-7 Mitgliedern zusammengesetzt.

Er besteht aus dem/der Präsident\*in, dem/der Sekretär\*in, dem/der Kassier\*in und Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der/die Präsident\*in wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 15

Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ des Vereins.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und hat folgende Befugnisse:

- Bearbeitung aller Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich in der Zuständigkeit eines anderen Organs liegen.
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident\*in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Leitung der Angelegenheiten des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Tagesordnung und Vorstellung der einzelnen Vorschläge.
- Vorstellung der Aufnahmegesuche der neuen Mitglieder in der Generalversammlung.
- Vorstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung in der Generalversammlung.
- Ernennung notwendiger Kommissionen zur Aufgabenentlastung.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Sie können auch schriftlich auf dem Zirkularweg erfolgen.



## **VIII. Die Revisor\*innen**

### **Art. 16**

Die Generalversammlung wählt ein/e Rechnungsrevisor\*in und eine Ersatzperson für die Dauer eines Jahres.

## **IX. Vermögen**

### **Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **X. Auflösung des Vereins und endgültige Verfügungen**



IPNFA® - CH

### **Art.18**

Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung beschlossen. Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird eine neue Generalversammlung einberufen, an der sich die Mitglieder durch eine vorschriftgemässe Vollmacht vertreten lassen können.

Wird die Auflösung beschlossen, findet eine Liquidation durch den Vorstand statt, es sei denn, die Generalversammlung ernennt dazu besondere Liquidator\*innen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 19**

Diese Statuten treten am Tage Ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Sie wurde anlässlich der konstituierenden Versammlung vom 2. Dezember 1994 angenommen.

Die Sekretärin

Kristin Stjerna

Die Präsidentin

Cornelia Tanner-Bräm

Erste Änderung:

25.5.2003 im Rahmen der Generalversammlung in Montana / Schweiz

Die Sekretärin

Ursula Bertinchamp

Der Präsident

Martin De St. Jon

Zweite Änderung:

18.4.2008 im Rahmen der Generalversammlung in Pully / Schweiz

Der Sekretär

Frits Westerholt

Die Präsidentin

Ursula Bertinchamp



**IPNFA® - CH**

Dritte Änderung:

19.6.2015 im Rahmen der Generalversammlung in Oensingen / Schweiz

Der Sekretär

Frits Westerholt

Die Präsidentin

Ursula Bertinchamp